

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 29. Februar 2000 an den Landrat
zur Verordnung über die Kantonale Mittelschule Uri (Mittelschulverordnung)

I. Ausgangslage

Die geltende Verordnung über das Mittelschulwesen (RB 10.2401) stammt aus dem Jahre 1985. Sie ist mit Landratsbeschluss vom 15. November 1995 mit folgenden Änderungen einer ersten Teilrevision unterzogen worden:

- die Dauer des Gymnasiums wurde auf sechs Jahre reduziert;
- die Gymnasialtypen A, B und C wurden entsprechend dem Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) aufgehoben;
- die Diplomhandelsschule wurde aufgehoben;
- die Wahlkompetenzen wurden geändert: Die Wahl der Hauptlehrkräfte und der Lehrbeauftragten wurde dem Mittelschulrat, die Anstellung der Aushilfen und Stellvertretungen der Schulleitung übertragen; die Wahlkompetenz für das Rektorat, die Abteilungsleitung, die Schulverwaltung und das administrative Personal blieb mit Antragsrecht des Mittelschulrates dem Regierungsrat vorbehalten.

Inzwischen wurde die Schulgesetzgebung mit dem Schulgesetz (RB 10.1111) und der Schulverordnung (RB 10.1115) geändert. Dort sind auch das Eltern- und das Schülerrecht, das Disziplinarrecht sowie die Bestimmungen zum Rechtsschutz neu geregelt worden, so dass sich die Mittelschulverordnung im Wesentlichen mit Verweisungen begnügen kann. Das führt insgesamt zu einer Totalrevision der Mittelschulverordnung.

II. Grundzüge der neuen Verordnung

Die neue Mittelschulverordnung orientiert sich inhaltlich, aber auch im Aufbau und in der Struktur an der neuen Schulgesetzgebung. Der Entwurf bringt gewisse Kompetenzverlagerungen zugunsten einer angemessenen Teilautonomie der Schule. Die Verordnung fordert aber auch die Schaffung eines Schulleitbilds. All diese Änderungen führen zum Schluss, dass die bisherige Verordnung über das Mittelschulwesen nicht einfach teilrevidiert, sondern durch die neue Verordnung über die Kantonale Mittelschule (Mittelschulverordnung) ersetzt wird.

III. Vernehmlassungsverfahren

Zwischen dem 1. November 1998 und dem 31. Januar 1999 wurde ein erstes Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Von 36 angeschriebenen Adressaten haben deren 20, darunter sämtliche politischen Parteien, geantwortet. Der Grundsatz, anstelle einer Revision eine neue Verordnung zu erarbeiten, fand breite Zustimmung. Auch die vorgeschlagenen Kompetenzverlagerungen wurden begrüsst. Etliche Vorschläge wurden in den vorliegenden Entwurf aufgenommen.

Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) fällt am 10. Juni 1999 einen entscheidenden Beschluss zur künftigen Lehrerinnen- und Lehrerbildung, der auch wesentliche Auswirkungen auf die Zukunft des bisherigen seminaristischen Ausbildungsweges hat: Künftig soll der Normalzugang zur Lehrerinnen- und Lehrerausbildung grundsätzlich über die gymnasiale Matura erfolgen. Die Ausbildung selber soll an der Pädagogischen Hochschule (Stufe Fachhochschule) vermittelt werden. Dieser Beschluss betrifft die Lehrkräfte der Vorschulstufe (Kindergarten) und der Primarstufe. Der seminaristische Weg wird demnach wegfallen. Für den Kanton Uri resultieren daraus die Aufhebung des bestehenden Unterseminars an der Kantonalen Mittelschule und die Integration in den ordentlichen Maturitätsweg.

Die Erziehungsdirektion fasste deshalb den Beschluss, die neue Mittelschulverordnung nicht wie geplant im November 1999 vor den Landrat zu bringen, sondern eine zweite Vernehmlassung durchzuführen. Diese zweite Vernehmlassung dauerte vom 18. November 1999 bis zum 25. Januar 2000 und beinhaltete denselben Adressatenkreis wie die erste Vernehmlassung. Im Kernpunkt stand die Frage, ob und in welcher Form anstelle des Unterseminars neue Bildungsangebote in die neue Mittelschulverordnung aufgenommen werden sollen. Das Resultat der zweiten Vernehmlassung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Bezüglich der Einführung einer Diplommittelschule (DMS) gehen die Meinungen stark auseinander. Sie reichen von unbedingt notwendig bis überflüssig. Betont wird von verschiedener Seite, dass vor der Einführung detaillierte Abklärungen zum Bedürfnis vorgenommen werden müssen. Weiter wird betont, dass eine Koordination mit den umliegenden Kantonen notwendig sei.

Aus diesen Gründen verzichtet die vorliegende Verordnung zum jetzigen Zeitpunkt auf die Einführung einer Diplommittelschule (DMS). Zuerst sollen die notwendigen Abklärungen vorgenommen werden. Der Erziehungsrat wird eine Arbeitsgruppe einsetzen, welche die verschiedenen offenen Fragen zu prüfen hat. Die spätere Einführung einer DMS ist über einen separaten Landratsbeschluss möglich. Definitiv abgeschafft wird hingegen das Unterseminar.

Der letzte Kurs wird voraussichtlich im Herbst 2000 beginnen. Eine Übergangsregelung stellt sicher, dass die Schülerinnen und Schüler ihren Abschluss nach bisherigem Recht machen können.

IV. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Titel

Die neue Verordnung nennt sich nicht wie bisher "Verordnung über das Mittelschulwesen". Sie heisst neu "Verordnung über die Kantonale Mittelschule Uri" und als Kurzform "Mittelschulverordnung". Sie stützt sich auf Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 72 Absatz 2 des neuen Schulgesetzes sowie auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung. Nach diesen Bestimmungen führt der Kanton eine eigene Mittelschule. Der Landrat ist zuständig, die Organisation sowie das Dienstverhältnis und die Besoldung an der Mittelschule durch Verordnung zu regeln.

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 und 2 Gegenstand und Zweck Anwendbares Recht

Diese Verordnung soll das Schulgesetz vollziehen und ergänzen, wo es für den Mittelschulbereich spezielle Bestimmungen braucht. Wo aber solche Spezialvorschriften fehlen, sind die Regelungen der Schulverordnung sinngemäss anzuwenden.

Artikel 2 Absatz 2 verweist auf das Bundesrecht sowie auf besondere Vorschriften des kantonalen Rechts, die vorbehalten bleiben. Beim Bundesrecht betrifft das insbesondere die Verordnung des Bundesrates bzw. das Reglement der EDK über die Anerkennung von kantonalen gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR), das die Bedingungen dafür festlegt. Ferner betrifft es die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen, die u. a. die gesamtschweizerische Anerkennung der gymnasialen Maturitätsschulen regelt und damit die allgemeine Hochschulreife definiert und den Hochschulzugang gewährleistet.

Artikel 3 Bildungsziel

In diesem Artikel wird die angestrebte Teilautonomie der Mittelschule besonders angesprochen: Die Schule gibt sich selber ein Leitbild. Dieses Leitbild misst sich am Bildungsziel des MAR: "Ziel der Maturitätsschulen ist es, Schülerinnen und Schülern im Blick auf ein lebenslanges Lernen grundlegende Kenntnisse zu vermitteln sowie deren geistige Offenheit und Fähigkeit zu selbstständigem Urteil zu fördern. Die Schulen streben

higkeit zu selbstständigem Urteil zu fördern. Die Schulen streben eine breit gefächerte und ausgewogene Bildung an, nicht aber eine fachspezifische oder berufliche Ausbildung. Dadurch sollen die Schülerinnen und Schüler zu jener persönlichen Reife gelangen, die Voraussetzung für ein Hochschulstudium ist und sie auf anspruchsvolle Aufgaben in der Gesellschaft vorbereitet." Diese Ziele bilden den Kern der MAR-Reform. Wie bereits in Artikel 2 des Schulgesetzes verankert, ist auch die Mittelschule der christlich-abendländischen Kultur und den demokratischen Grundsätzen verpflichtet.

Artikel 4 Trägerschaft und Rechtsform

Dieser Artikel wird aus der geltenden Verordnung unverändert übernommen.

2. Kapitel: **SCHULSYSTEM**

1. Abschnitt: **Aufbau der Schule**

Artikel 5 Schulangebote

Nicht mehr aufgeführt wird, wie eingangs erwähnt, das Lehrerseminar (Unterseminar). Eine Übergangsregelung stellt sicher, dass die Schülerinnen und Schüler ihren Abschluss nach bisherigem Recht machen können. Wie bereits erwähnt, wird der letzte Kurs voraussichtlich im Herbst 2000 beginnen. Der Zeitplan für die Einführung der Pädagogischen Hochschule ist sehr ambitiös und könnte eine Verzögerung erfahren. Deshalb ist es notwendig, dem Regierungsrat die Kompetenz zu erteilen, den Zeitpunkt zu bestimmen, bei dem der letzte Kurs starten wird.

Neu wird unter Absatz 1 Buchstabe c die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit ausserordentlichen Begabungen aufgeführt. Über die Begabtenförderung wird dazu Näheres unter Artikel 8 geregelt.

Das Gymnasium umfasst wie bisher das zweijährige Untergymnasium, das zur Sekundarstufe I gehört und das vierjährige Obergymnasium, das der Sekundarstufe II angegliedert ist (Schul-gesetz Artikel 10 und 14). Nach MAR müssen mindestens die vier letzten Jahre vor der Maturität nach einem eigens für die Vorbereitung auf die Maturität ausgerichteten Lehrgang gestaltet sein.

Bisher waren die Schulabteilungen nach den Maturitätstypen gegliedert. Diese Unterteilung gibt es nach MAR nicht mehr; an ihre Stelle treten Maturitätslehrgänge mit Grundlagen-,

Schwerpunkts- und Ergänzungsfächern und einem flexiblen Wahlsystem. Künftig kann die Schule die Gliederung im Sinne der Teilautonomie grundsätzlich selbständig entscheiden. Bereits im Zusammenhang mit der Aufhebung der Handelsmittelschule (ausgelaufen im Schuljahr 1995/96) wurde in Aussicht genommen, der Mittelschule ein ebenbürtiges qualifiziertes anderes Schulangebot anzugliedern. Man sprach von einer Diplommittelschule (DMS).

Absatz 2 und 3 stellen sicher, dass dies grundsätzlich möglich wäre. Die Einführung einer Diplommittelschule (DMS) bedarf jedoch der Zustimmung des Landrates.

2. Abschnitt: **Die einzelnen Schulangebote**

Artikel 6 Gymnasium

Dieser Artikel wurde weitgehend vom bisherigen Artikel 5 übernommen. Das Langzeitgymnasium mit sechs Jahren bis zur Matura bleibt; aber ein späterer Eintritt ohne Zeitverlust ist - nachdem das Untergymnasium auf zwei Jahre reduziert ist - nur noch nach der 1. und 2. Klasse der Sekundarstufe I gewährleistet. Zudem kann die Schule künftig dazu nicht mehr entsprechende Einführungskurse anbieten. Früher war das insbesondere für Schülerinnen und Schüler vorgesehen, die ohne Lateinunterricht in die Maturitätstypen A und B einsteigen wollten. Mit der Ausrichtung nach MAR ist das nicht mehr erforderlich.

Artikel 7 Weiterbildungsschule (WS)

Die Weiterbildungsschule wird grundsätzlich gleich belassen. Nach der neuen Schulgesetzgebung kann der Kanton bei ausgewiesenem Bedürfnis neben der Weiterbildungsschule auch noch ein 10. Schuljahr führen, das Ausbildungsrückstände ausgleichen soll, um den Schülerinnen und Schülern den Zugang zu einer Berufslehre zu erleichtern. Träger des 10. Schuljahres ist ebenfalls der Kanton. Das spezielle Angebot (Berufsvorbereitungsschule) ist der Berufsschule angegliedert worden. Daher wird es in der Mittelschulverordnung nicht erwähnt. Die Berufsvorbereitungsschule ist im August 1999 mit einem Kurs gestartet.

Artikel 8 Begabtenförderung

Eine besondere Aufgabe des Gymnasiums ist es, die besonderen Begabungen der Schülerinnen und Schüler zu erkennen und zu fördern. Darunter fallen unterrichtliche Fördermassnahmen in der Klasse, die Durchführung von integrierten Förderungsprogrammen und individuellen Projekten im Unterricht, aber auch schulorganisatorische Massnahmen wie vorzeitiger Eintritt in die Mittelschule, Überspringen einer Schulklasse, Dispensation in

Eintritt in die Mittelschule, Überspringen einer Schulklasse, Dispensation in gewissen Fächern, zeitliche Freistellung für eine Teilnahme an inner- und ausserschulischen Zusatzangeboten sowie vorzeitiger Abschluss des Reifezeugnisses in bestimmten Fächern oder als Ganzes.

Artikel 9 Schuldienste

Dieser Artikel stimmt inhaltlich weitgehend mit dem bisherigen Artikel 10 überein; eine spezielle Erwähnung findet lediglich die Berufs- und Laufbahnberatung; die andern bisher auch noch aufgezählten Schuldienste (ärztliche, schulpsychologische und sozialdienstliche Beratung sowie das Tagesinternat mit Möglichkeiten zum Studium, Transport- und Verpflegungsdienst sowie Unterkunftsdienst) werden nicht mehr ausdrücklich erwähnt. Die Schule kann sich aber weiterhin an den bestehenden Diensten beteiligen. Bei genügendem Bedarf können weitere zweckdienliche Schuldienste bereitgestellt werden. Das hat so weit wie möglich in Koordination mit andern öffentlichen und privaten Einrichtungen oder auch mit andern Kantonen zu erfolgen.

3. Kapitel **SCHULORGANISATION**

1. Abschnitt: **Zulassung und Schulgeld**

Artikel 10 Zulassung

Die Regelung im bisherigen Artikel 12 wurde übernommen.

Artikel 11 Schulgeld

Das Schulgeld inklusive Lehrmittel ist für die ersten drei Gymnasialklassen, d. h. während der obligatorischen Schulzeit, die unentgeltlich ist, von der Wohnsitzgemeinde zu übernehmen. Der Anteil für die obligatorischen Lehrmittel beträgt in den drei ersten Gymnasialklassen pro Jahr pauschal Fr. 150.-- für die erste und zweite Klasse und Fr. 250.-- für die dritte Klasse.

Das Schulgeld wird wie bisher vom Regierungsrat festgelegt. Es beträgt für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton Uri pro Jahr Fr. 500.--. Für Studierende mit ausserkantonalem Wohnsitz beträgt das Schulgeld gemäss regionalem Schulabkommen Fr. 12'575.--.

2. Abschnitt: **Schuldauer**

Artikel 12 Schuljahr

Inhaltlich stimmt dieser Artikel mit dem bisherigen Artikel 23 Buchstabe c Ziffer 1 überein; in Absatz 2 ist zusätzlich die Bestimmung aus dem Schulkonkordat aufgenommen, wonach das Schuljahr mindestens 38 Schulwochen umfasst.

Artikel 13 Unterrichtszeit

Die Lektionen gemäss Stundentafel sind in der Regel gleichmässig auf die Schulwochen zu verteilen. Diesem Grundsatz kann im MAR-System mit Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern nicht so leicht und nicht in jedem Fall Rechnung getragen werden. Im Grundsatz gilt er jedoch als Ziel, das anzustreben ist.

Die Unterrichtszeit wird analog zur Schulverordnung geregelt.

Artikel 14 Absenzen

Die Definition von Absenzen wird von der Schulgesetzgebung übernommen.

Die Schulleitung erlässt dazu Richtlinien, die vom Mittelschulrat zu genehmigen sind (Art. 29).

Artikel 15 Beurlaubung

Die Definition von Beurlaubung entspricht der neuen Schulgesetzgebung. Die Schulleitung erlässt Richtlinien über die Beurlaubungen. Mit Zustimmung des Mittelschulrates kann sie auch ein Selbstdispensationssystem für Schülerinnen und Schüler einführen, wie das nun auch auf der Volksschulstufe möglich ist.

3. Abschnitt: **Schulbetrieb**

Artikel 16 Lehrplan, Stundentafel und Stundenplan

Die Schulverordnung hält in Artikel 4 Absatz 4 fest, dass die ersten zwei Klassen des Gymnasiums in der Mittelschulverordnung geregelt werden. Und hier wird nun festgehalten, dass der Erziehungsrat den Lehrplan und die Stundentafel für das Untergymnasium erlässt; damit hat er einen Koordinationsauftrag zwischen Volksschule und Gymnasium zu erfüllen.

Für das Obergymnasium liegt die Zuständigkeit für Lehrplan und Stundentafeln beim Mittelschulrat. Beim neunten Schuljahr als letztem obligatorischem Schuljahr ist der

schulrat. Beim neunten Schuljahr als letztem obligatorischem Schuljahr ist der Mittelschulrat für die Koordination verantwortlich.

Die Stundentafeln sind unter Mitsprache der Lehrerschaft zu erstellen und anschliessend von der Schulleitung zu genehmigen.

Artikel 17 Übertritt und Promotion

Der Übertritt in die ersten drei Gymnasialklassen richtet sich nach den Bestimmungen des Übertrittsreglements, das der Erziehungsrat erlassen hat.

Für Beurteilung und Promotion ab der dritten Gymnasialklasse liegt die Kompetenz beim Mittelschulrat.

Artikel 18 Lehrmittel

Der Erziehungsrat legt die obligatorischen Lehrmittel für die ersten zwei Gymnasialklassen fest. In den übrigen Klassen sind die Lehrpersonen in der Wahl der Lehrmittel frei.

4. Abschnitt: **Klassengrösse**

Artikel 19 Schülerzahl

Die Klassengrössen waren bisher nicht auf Verordnungsstufe geregelt. Neu darf eine Abteilung auf die Dauer die Schülerzahl von 24 nicht über- und von 12 nicht unterschreiten. Über die Tragbarkeit von Abteilungen, die zeitweilig von diesen Zahlen abweichen, entscheidet der Mittelschulrat. Für Fachabteilungen und Wahlfächer hat der Mittelschulrat Richtlinien festzulegen.

Absatz 2 gibt dem Mittelschulrat die Möglichkeit, zeitweilig von den Richtlinien abzuweichen. Dies ist notwendig, um die Attraktivität der Schule in der Fächervielfalt sicherzustellen.

5. Abschnitt: **Eltern, Schülerinnen und Schüler**

Artikel 20 Verweis auf die Schulgesetzgebung

Die Mittelschulverordnung hält, wenn möglich, nur die von der Schulgesetzgebung abweichenden Bestimmungen fest. Grundsätzlich richten sich die Rechte und Pflichten der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und die Disziplinar massnahmen nach jenem der übrigen Schulgesetzgebung.

gesetzgebung.

Artikel 21 Zuständigkeit zur Anordnung von Disziplinarmaßnahmen

Bisher war der Mittelschulrat für den Erlass einer Disziplinarordnung zuständig. Es ist sinnvoll, das Disziplinarrecht neu auf Verordnungsstufe zu regeln. Dieser Artikel zählt die Disziplinarmaßnahmen auf, für welche die Schulleitung zuständig ist. Diese, durch die Schulleitung verhängten Disziplinarmaßnahmen, müssen in Form einer Verfügung erlassen werden.

Die übrigen Disziplinarmaßnahmen wie beispielsweise Ermahnung, Verwarnung, Verweis, zusätzliche sinnvolle Arbeit, Zurückbehalten nach dem Unterricht, trifft die Lehrperson.

Das Schulgesetz (Art. 51) und die Schulverordnung (Art. 35) regeln im übrigen das Disziplinarrecht genügend.

6. Abschnitt: **Lehrpersonen**

Artikel 22 Wahl und Mindestanforderungen

Die Lehrpersonen werden durch den Mittelschulrat gewählt.

Als Lehrperson kann angestellt werden, wer über eine qualifizierte fachliche und pädagogische Ausbildung verfügt. Bei der Anstellung sind die Voraussetzungen gemäss MAR zu beachten.

Artikel 23 Angestelltenverhältnis

Die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen werden in der neuen Personalverordnung näher umschrieben. Spezifische Bereiche für die Lehrerschaft werden im Amtsauftrag festgelegt, den der Mittelschulrat nach Artikel 28 dieser Verordnung zu definieren hat.

4. Kapitel: **SCHULINSTANZEN**

1. Abschnitt: **Organe der Schule**

Artikel 24 Organe

Hier werden die verschiedenen Organe der Schule aufgelistet.

1. Unterabschnitt: M i t t e l s c h u l r a t

Artikel 25 Zusammensetzung und Wahl

Der Mittelschulrat wird von bisher neun auf sieben Mitglieder reduziert. Mit der Verkleinerung des Mittelschulrates soll mehr Flexibilität erreicht werden. Die Bestimmung, nach der eine Vertretung der Lehrpersonen bei den Sitzungen als beratendes Mitglied teilnimmt, stützt sich auf Artikel 57 des Schulgesetzes.

Artikel 26 Allgemeine Aufgaben

Dieser Artikel übernimmt im Wesentlichen den bisherigen Artikel 22. Hier wird die sogenannte "Auffangkompetenz" dem Mittelschulrat zugewiesen. Er hat in schulischen Belangen zu entscheiden, soweit der Entscheid nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen wird.

Artikel 27 bis 30 Besondere Aufgaben

Die bisherigen Aufgaben werden ergänzt durch neue Zuständigkeiten: das Leitbild zu erlassen, die Bewilligung von Schulversuchen, die Bestimmung der Vertretung der Schule in interkantonale und innerkantonale Kommissionen.

Der Mittelschulrat definiert den Amtsauftrag für die Lehrkräfte.

In administrativer Hinsicht wird ergänzt, dass der Mittelschulrat den Rechenschaftsbericht des Rektorats zu genehmigen hat.

Artikel 31 Delegation von Aufgaben und Befugnissen

Mit der in Artikel 31 formulierten Delegationsmöglichkeit wird sichergestellt, dass sich der Mittelschulrat nicht mit Detailproblemen auseinandersetzen muss.

2. Unterabschnitt: P r ü f u n g s k o m m i s s i o n e n

Artikel 32 Wahl und Aufgabe

Für die Mittelschule hat neu der Mittelschulrat (bisher der Erziehungsrat) die Prüfungskommissionen, insbesondere für die Matura, zu wählen.

missionen, insbesondere für die Matura, zu wählen.

3. Unterabschnitt: Schulleitung

Artikel 33 Rektorat und übrige Schulleitung

Dieser Artikel übernimmt im Wesentlichen den bisherigen Artikel 29, wobei dem Rektorat neben der Verwaltung und dem Sekretariat neu auch die Hauswarte unterstellt werden.

4. Unterabschnitt: Konferenz der Lehrpersonen

Artikel 34 Aufgaben

Die Formulierung entspricht dem bisherigen Artikel 31 Absatz 2.

5. Unterabschnitt: Verwaltung, Sekretariat und Hauswartdienste

Artikel 35 Pflichtenhefte

Das Rektorat hat künftig für die Verwaltung, das Sekretariat sowie den Hauswartdienst Pflichtenhefte zu erstellen, wobei Letzteres mit dem Amt für Hochbau abzustimmen ist.

2. Abschnitt: **Kantonale Instanzen**

Artikel 36 Regierungsrat

Dieser Artikel übernimmt im Wesentlichen die bisherige Regelung.

Artikel 37 Erziehungsrat

Die Kompetenzausscheidung zwischen Erziehungsrat und Mittelschulrat wurde bereits bei der Revision der Mittelschulordnung von 1995 vorgenommen. Diese hat das Ziel, die Koordination zwischen Volksschule und Mittelschule sicherzustellen, wobei die Interessen beider Bereiche als gleichwertig gelten. Im Weiteren bleibt der Erziehungsrat zuständig und verantwortlich für die unmittelbare Aufsicht über das gesamte Schul- und Erziehungswesen (Schulgesetz Art. 64).

5. Kapitel: **RECHTSSCHUTZ**

Artikel 38 Rechtsschutz

Die Bestimmungen des Rechtsschutzes von Einzelpersonen und Behörden müssen auch für die Mittelschule gelten. Sie richten sich nach Schulgesetz und Schulverordnung.

Artikel 39 Kompetenzkonflikte

Dieser Artikel übernimmt die Regelung des bisherigen Artikels 38.

6. Kapitel: **ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Artikel 40** Aufhebung bisherigen Rechts

Die neue Mittelschulverordnung ersetzt die bisherige Verordnung über das Mittelschulwesen.

Artikel 41 Inkrafttreten

Landrätliche Verordnungen unterstehen nach Kantonsverfassung Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe a dem fakultativen Volksreferendum. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und kann dies auch schrittweise tun.

V. Wirkungskontrolle

Der Verordnungsentwurf wurde einer Wirkungskontrolle bezüglich Normendichte unterzogen. Sie ergab, dass die vorgesehenen Bestimmungen mit Blick auf die Zielsetzung notwendig, aus der Sicht des Regierungsrates zweckmässig und auf die Festlegung der wesentlichen Punkte beschränkt sind.

VI. Finanzielle Auswirkungen

Die neue Mittelschulverordnung hat keine wesentlichen direkten finanziellen Konsequenzen. Solche sind aber je nach Ausgestaltungsform durchaus möglich. Allerdings können wesentliche Mehrkosten nur über den Landrat begründet werden.

Im Folgenden sollen trotzdem einige Möglichkeiten aufgezeigt werden, die zu Mehr- oder Minderkosten führen könnten:

– Artikel 3 Absatz 4

Die Ausgestaltung des Leitbildes lässt eine grössere Bandbreite offen; die Schulleitung könnte z. B. erweitert werden. Allerdings gilt auch hier die Einschränkung von Artikel 5 Absatz 3, dass wesentliche Änderungen der Schulstruktur der Zustimmung des Landrates bedürfen.

- Artikel 5: Aufhebung des Unterseminars
Der Ersatz des seminaristischen Weges durch den maturitätsgebundenen Weg bringt möglicherweise Minderaufwendungen. Allerdings könnten die 60 bis 70 Seminaristinnen und Seminaristen des Unterseminars (4 Jahre) sicher nicht mit den bestehenden Gymnasialabteilungen aufgefangen werden. Aber bestehende Doppelspurigkeiten könnten ausgeschaltet werden.

- Artikel 8 Absatz 1
Die vorgeschlagenen unterrichtlichen und schulorganisatorischen Massnahmen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit ausserordentlichen Begabungen können grundsätzlich ohne zusätzliche Mehrkosten verwirklicht werden. Einzig bei integrierten Förderungsprogrammen und individuellen Projekten im Unterricht sind zusätzliche Kosten vorstellbar, die aber kaum einen erheblichen Rahmen erreichen sollten.

- Artikel 9
Die Berufs- und Laufbahnberatung existiert bereits. Neuerungen stehen zurzeit gesamtschweizerisch in Diskussion. Dabei zeichnet sich eine stärkere Zusammenarbeit zwischen allgemeiner und akademischer Berufsberatung ab, was nach heutigen Kenntnissen weitgehend kostenneutral gestaltet werden kann.

Sollten weitere Schuldienste eingeführt oder ausgebaut werden (z. B. ein vom Kanton subventionierter Schülertransportdienst nach der obligatorischen Schulzeit), wäre möglicherweise mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen, die vom Landrat bewilligt werden müssten.

- Artikel 11
Für die Festsetzung des Schulgeldes für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton Uri sowie für Ausserkantonale liegen die Gestaltungsmöglichkeiten beim Regierungsrat. Vorläufig sind keine wesentlichen Änderungen vorgesehen.

- Artikel 19
Das Festsetzen der Klassengrössen beeinflusst die Kostenentwicklung beträchtlich. Bisher bestanden auf gesetzlicher Ebene für die Mittelschule keine verbindlichen Bestimmungen. Die neue Maximalzahl der Abteilungsgrössen (24) wurde bereits heute in der Regel eingehalten.

- Artikel 25
Der Mittelschulrat soll verkleinert werden. Dadurch sollten auch die Spesen um rund 20

Prozent gesenkt werden können.

VII. Antrag

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verordnung über die Kantonale Mittelschule (Mittelschulverordnung), wie sie im Anhang enthalten ist, wird verabschiedet.

Anhang

Verordnung über die Kantonale Mittelschule Uri (Mittelschulverordnung)

VERORDNUNG
über die Kantonale Mittelschule Uri (Mittelschulverordnung)
(vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 72 des Schulgesetzes¹⁾ und Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung²⁾,

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Gegenstand und Zweck

Diese Verordnung vollzieht und ergänzt das Schulgesetz¹⁾ im Bereich der Mittelschule.

Artikel 2 Anwendbares Recht

¹⁾Soweit dieser Verordnung keine Bestimmung entnommen werden kann, ist die Schulgesetzgebung sinngemäss anwendbar.

²⁾Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

Artikel 3 Bildungsziel

¹⁾Die Mittelschule vermittelt den Schülerinnen und Schülern grundlegende Kenntnisse und fördert ihre geistige Offenheit und Fähigkeit zur selbstständigen Beurteilung. Sie strebt eine

1) RB 10.1111

2) RB 1.1101

breit gefächerte und ausgewogene Bildung an und bereitet die Schülerinnen und Schüler auf anspruchsvolle Aufgaben in der Gesellschaft vor.

²Die Schule fördert die Intelligenz, Willenskraft und Sensibilität der Schülerinnen und Schüler in ethischen, sozialen und musischen Belangen sowie deren physische Fähigkeiten.

³Sie ist der christlich-abendländischen Kultur und den demokratischen Grundsätzen verpflichtet.

⁴In diesem Rahmen gibt sich die Schule ein organisatorisches und pädagogisches Leitbild.

Artikel 4 Trägerschaft und Rechtsform

¹Der Kanton führt eine Mittelschule unter dem Namen "Kantonale Mittelschule Uri, Kollegium Karl Borromäus".

²Die Mittelschule Uri ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

2. Kapitel: **SCHULSYSTEM**

1. Abschnitt: **Aufbau der Schule**

Artikel 5 Schulangebote

¹Die Mittelschule Uri:

- a) führt ein Gymnasium (gymnasiale Maturitätsschule);
- b) führt eine Weiterbildungsschule (WS);
- c) unterstützt begabte Schülerinnen und Schüler;
- d) stellt besondere Schuldienste zur Verfügung.

Übergangsbestimmung

Der Regierungsrat bezeichnet die Klassen des Lehrerinnen- und Lehrerseminars, für die weiterhin die vom Regierungsrat bestimmten Vorschriften der Verordnung über das Mittelschulwesen vom 13. November 1985¹⁾ gelten.

1) RB 10.2401

²Die Schule kann weitere Schulangebote führen.

³Die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Schulangebote bedürfen der Zustimmung des Landrates. Der Regierungsrat erlässt die näheren Bestimmungen.

2. Abschnitt: **Einzelne Schulangebote**

Artikel 6 Gymnasium

Das Gymnasium schliesst in der Regel an die 6. Klasse der Primarstufe an und dauert sechs Schuljahre. Für Schülerinnen und Schüler mit ausreichenden Fähigkeiten ist die Durchlässigkeit zwischen Oberstufe und Gymnasium im 7. und 8. Schuljahr gewährleistet.

Artikel 7 Weiterbildungsschule (WS)

¹Die Weiterbildungsschule schliesst an das 9. Schuljahr an. Sie dient der vertieften Allgemeinbildung und bereitet auf Berufsbildungen vor, die eine besondere Vorbildung erfordern.

²Der Erziehungsrat ordnet das Nähere in einem Reglement, namentlich die Eintrittsvoraussetzungen und die Anforderungen für das Abschlusszeugnis.

Artikel 8 Begabtenförderung

¹Die Begabtenförderung richtet sich sinngemäss nach Artikel 12 Absatz 1 der Schulverordnung¹⁾. Ergänzend dazu besteht die Möglichkeit, die Maturitätsprüfung in einzelnen oder allen Fächern vorzeitig abzulegen.

²Der Mittelschulrat bewilligt entsprechende Gesuche um Begabtenförderung auf Antrag der Schülerin oder des Schülers und der Lehrperson. Anträge Unmündiger bedürfen der Zustimmung der Eltern.

³Der Mittelschulrat zieht bei seiner Entscheidung Sachverständige bei.

1) RB 10.1115

Artikel 9 Schuldienste

¹Die Schule richtet eine Berufs- und Laufbahnberatung ein oder beteiligt sich an bestehenden Diensten.

²Bei genügendem Bedarf können weitere zweckdienliche Schuldienste bereitgestellt werden.

³Die Bereitstellung der Schuldienste erfolgt, soweit als möglich, in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen oder privaten und öffentlichen Einrichtungen. Der Regierungsrat schliesst die entsprechenden Vereinbarungen ab.

3. Kapitel: **SCHULORGANISATION**

1. Abschnitt: **Zulassung und Schulgeld**

Artikel 10 Zulassung

¹Die Mittelschule steht in erster Linie Bewerberinnen und Bewerbern mit Wohnsitz im Kanton Uri offen. Anspruch auf Zulassung hat, wer die Aufnahmebedingungen erfüllt.

²Der Kanton ermöglicht allen fähigen Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz im Kanton Uri, die Mittelschule zu besuchen.

³Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Kantonen können aufgenommen werden, sofern genügend Studienplätze vorhanden sind und die sinnvolle Auslastung der Schule und ihrer Abteilungen dies zulässt. Der Regierungsrat schliesst die entsprechenden Vereinbarungen ab.

Artikel 11 Schulgeld

¹Die Schülerinnen und Schüler entrichten ein angemessenes Schulgeld für den Besuch des Unterrichts und die Benützung der allgemeinen, dem Unterricht dienenden Einrichtungen. Hinzu kommen die Kosten für die Lehrmittel.

²Für die ersten drei Gymnasialklassen übernimmt die Wohnsitzgemeinde das Schulgeld sowie die Kosten für die obligatorischen Lehrmittel.

³Der Regierungsrat setzt das Schulgeld fest. Er unterscheidet dabei kantonsfremde und im Kanton Uri wohnhafte Schülerinnen und Schüler.

⁴Für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen und Dienstleistungen kann die Schulleitung Abgaben verlangen. Dabei sind die Gebührenverordnung¹⁾ und das Gebührenreglement²⁾ sinngemäss anwendbar.

2. Abschnitt: **Schuldauer**

Artikel 12 Schuljahr

¹Der Mittelschulrat bestimmt die Dauer des Schuljahres und der Ferien. Er beachtet dabei den erziehungsrätlichen Rahmenplan.

²Das Schuljahr dauert mindestens 38 Schulwochen.

Artikel 13 Unterrichtszeit

¹Die Lektionen gemäss Stundentafel sind in der Regel gleichmässig auf die Schulwochen zu verteilen.

²Jede Schülerin und jeder Schüler hat Anspruch auf zwei schulfreie Halbtage oder einen ganzen schulfreien Werktag pro Woche.

Artikel 14 Absenzen

¹Als Absenz gilt die nicht voraussehbare beziehungsweise nicht bewilligte Abwesenheit von der Schule.

²Die Schulleitung erlässt dazu Richtlinien.

Artikel 15 Beurlaubung

¹Als Beurlaubung gilt die bewilligte Abwesenheit vom Unterricht.

²Die Schulleitung erlässt dazu Richtlinien.

³Die Schulleitung kann mit Zustimmung des Mittelschulrates ein Selbstdispensationssystem für Schülerinnen und Schüler einführen.

1) RB 3.2512

2) RB 3.2521

3. Abschnitt: **Schulbetrieb**

Artikel 16 Lehrplan, Stundentafel und Stundenplan

¹Der Erziehungsrat erlässt den Lehrplan und die Stundentafel für die 1. und 2. Klasse des Gymnasiums (Untergymnasium).

²Der Mittelschulrat erlässt die übrigen Lehrpläne und Stundentafeln. Er berücksichtigt für das 9. Schuljahr die Interessen der Volksschule.

³Die Schulleitung erstellt unter Mitsprache der Lehrerschaft die Stundenpläne und teilt den Lehrpersonen die Pensen zu.

Artikel 17 Übertritt und Promotion

¹Der Erziehungsrat erlässt ein Reglement zum Übertritt der Schülerinnen und Schüler in die ersten drei Gymnasialklassen¹⁾ und zur Promotion bis zum Eintritt in die 3. Klasse²⁾.

²Der Mittelschulrat erlässt entsprechende Vorschriften für die Schülerinnen und Schüler der übrigen Klassen.

Artikel 18 Lehrmittel

¹Der Erziehungsrat bestimmt die obligatorischen Lehrmittel für die ersten zwei Gymnasialklassen.

²In den übrigen Klassen sind die Lehrpersonen in der Wahl der Lehrmittel frei.

³Die Schulleitung sorgt dafür, dass bei der Wahl der Lehrmittel ein angemessener Kostenrahmen beachtet wird.

4. Abschnitt: **Klassengrösse**

Artikel 19 Schülerzahl

1) RB 10.1711

2) RB 10.2418

¹Eine Abteilung darf auf die Dauer die Schülerzahl von 24 nicht über- und von 12 nicht unterschreiten. Für die Schülerzahlen von Fachabteilungen und von Wahlfachveranstaltungen erlässt der Mittelschulrat Richtlinien.

²Über zeitweilige Abweichungen von der Schülerzahl nach Absatz 1 entscheidet der Mittelschulrat.

5. Abschnitt: **Eltern, Schülerinnen und Schüler**

Artikel 20 Verweis auf die Schulgesetzgebung

Die Rechte und Pflichten der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler und die Disziplinarmaßnahmen richten sich sinngemäss nach der Schulgesetzgebung.

Artikel 21 Zuständigkeit zur Anordnung von Disziplinarmaßnahmen

¹Die Schulleitung ist für folgende Disziplinarmaßnahmen zuständig:

- a) Verweis;
- b) disziplinarische Bemerkung im Zeugnis;
- c) zeitweisen Ausschluss aus der Schule, der länger als drei Schulhalbtage dauern soll;
- d) dauernden Ausschluss aus der Schule.

²Die Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 1 ergehen in Verfügungsform.

³Die Lehrperson trifft die übrigen Disziplinarmaßnahmen. Sie begründet sie gegenüber den Betroffenen. Ihre Anordnungen sind endgültig.

6. Abschnitt: **Lehrpersonen**

Artikel 22 Wahl und Mindestanforderungen

¹Der Mittelschulrat wählt die Lehrpersonen.

²Wahlfähig ist, wer über eine qualifizierte fachliche und pädagogische Ausbildung verfügt.

Im Übrigen gelten die Mindestanforderungen gemäss Artikel 7 MAR¹⁾.

Artikel 23 Angestelltenverhältnis

Das Angestelltenverhältnis der Lehrpersonen richtet sich nach der Personalverordnung²⁾, soweit die besondere Gesetzgebung und der Amtsauftrag nichts anderes bestimmen.

4. Kapitel: **SCHULINSTANZEN**

1. Abschnitt: **Organe der Schule**

Artikel 24 Organe

Organe der Schule sind:

- a) der Mittelschulrat;
- b) die Prüfungskommissionen;
- c) die Schulleitung;
- d) die Konferenz der Lehrpersonen;
- e) die Verwaltung.

1. Unterabschnitt: **M i t t e l s c h u l r a t**

Artikel 25 Zusammensetzung und Wahl

¹Der Mittelschulrat besteht aus sieben Mitgliedern.

²Der Regierungsrat wählt auf Antrag des Erziehungsrates das Präsidium und die übrigen Mitglieder auf die ordentliche Amtsdauer für kantonale Behörden.

³Die Schulleitung besorgt das Sekretariat des Mittelschulrates.

⁴Eine Vertretung der Schulleitung und eine von der Konferenz der Lehrpersonen delegierte Lehrperson nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Mittelschulrates teil. Bei Bedarf hat die Schulverwaltung mit beratender Stimme Einsitz.

1) SR 413.11

2) RB 2.4211

Artikel 26 Allgemeine Aufgaben

¹Der Mittelschulrat sorgt für eine erfolgreiche und zeitgemässe Führung und Entwicklung der Mittelschule.

²Er beaufsichtigt die übrigen Schulorgane.

³Darüber hinaus hat er:

- a) in schulischen Belangen zu entscheiden, soweit der Entscheid nicht ausdrücklich einer andern Behörde zugewiesen ist;
- b) allgemeine Weisungen gegenüber der Schule zu erlassen;
- c) Rahmenbedingungen für die Qualitätssicherung und -förderung der Schule festzulegen;
- d) alle weiteren Aufgaben zu erfüllen, die ihm diese Verordnung überträgt.

Artikel 27 Besondere Aufgaben a) in schulpolitischer Hinsicht

Der Mittelschulrat hat:

- a) das Leitbild für die Schule zu erlassen;
- b) die Prüfungsreglemente zu erlassen;
- c) die Richtlinien für die Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen festzulegen;
- d) die Schulversuche zu bewilligen.

Artikel 28 b) in personeller Hinsicht

Der Mittelschulrat hat:

- a) dem Regierungsrat den Wahlantrag für das Rektorat zu stellen;
- b) die Vertretung der Schule in innerkantonale und interkantonale Kommissionen zu wählen;
- c) den Amtsauftrag für die Lehrerinnen und Lehrer zu bestimmen;
- d) die Zuweisung der Sonderaufgaben zu genehmigen.

Artikel 29 c) in schulbetrieblicher Hinsicht

Der Mittelschulrat hat:

- a) die Dauer der Lektionen zu bestimmen;
- b) den Grundsatzentscheid über die Einrichtung der Schuldienste zu treffen;
- c) die Absenzen- und Beurlaubungsordnung zu genehmigen;

- d) die Pflichtenhefte für die Schulleitung und für die Sonderaufgaben zu erlassen;
- e) die Pflichtenhefte für Verwaltung, Lehrpersonen, Spezialbeauftragte und das übrige Personal zu genehmigen.

Artikel 30 d) in administrativer Hinsicht

¹Der Mittelschulrat entwirft zuhanden der zuständigen kantonalen Instanzen Budget, Rechnung und allfällige Spezialkreditbegehren.

²Er beantragt zuhanden der kantonalen Instanzen bauliche Projekte.

³Er genehmigt den Rechenschaftsbericht des Rektorats.

Artikel 31 Delegation von Aufgaben und Befugnissen

Der Mittelschulrat kann seine Aufgaben und Befugnisse nach dieser Verordnung einem andern Organ der Schule allgemein oder im Einzelfall delegieren.

2. Unterabschnitt: P r ü f u n g s k o m m i s s i o n e n

Artikel 32 Wahl und Aufgabe

¹Der Mittelschulrat wählt die Prüfungskommissionen.

²Die Prüfungskommissionen nehmen die Prüfungen an der Mittelschule nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften ab.

3. Unterabschnitt: S c h u l l e i t u n g

Artikel 33 Rektorat und übrige Schulleitung

¹Der Regierungsrat wählt auf Antrag des Mittelschulrats die Rektorin oder den Rektor (Rektorat). Der Mittelschulrat wählt die übrige Schulleitung.

²Das Rektorat trägt die Gesamtverantwortung für die Führung der Mittelschule. Es ist dem Mittelschulrat für seine Geschäftsführung verantwortlich.

³Es hat insbesondere:

- a) die Verantwortung für die gesamte Personalführung zu tragen;
- b) die Verwaltung und die Hauswardienste zu leiten;
- c) Aushilfen und Stellvertretungen anzustellen;
- d) die Sonderaufgaben den einzelnen Lehrpersonen zuzuweisen;
- e) die dem Schulbetrieb dienenden Einrichtungen zu verwalten.

⁴Die übrige Schulleitung unterstützt das Rektorat bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

4. Unterabschnitt: K o n f e r e n z d e r L e h r p e r s o n e n

Artikel 34 Aufgaben

Die Konferenz der Lehrpersonen ist mitverantwortlich für die Gestaltung des Schulbetriebes und die Weiterentwicklung der Schule. Sie erfüllt diese Aufgabe, indem sie insbesondere:

- a) Vernehmlassungen und Meinungsäusserungen zu allen wichtigen Schulfragen abgibt;
- b) bei der Besetzung der Schulleitung angehört wird.

5. Unterabschnitt: V e r w a l t u n g, S e k r e t a r i a t u n d H a u s w a r t d i e n s t e

Artikel 35 Pflichtenhefte

¹Das Rektorat legt die Pflichtenhefte für Verwaltung, Sekretariat und Hauswardienste fest.

²Das Pflichtenheft der Hauswardienste ist mit dem für den Hochbau zuständigen Amt¹⁾ abzustimmen.

2. Abschnitt: K a n t o n a l e I n s t a n z e n

Artikel 36 Regierungsrat

¹Der Regierungsrat übt die oberste Aufsicht über das Mittelschulwesen aus. Er erfüllt diese Aufgabe durch die zuständige Direktion²⁾.

1) Amt für Hochbau, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

2) Erziehungsdirektion, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

²Er ist zudem zuständig:

- a) das Personal der Mittelschule zu wählen, soweit die Wahl nicht der Schule übertragen ist;
- b) den Voranschlag und die Rechnung dem Landrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Artikel 37 Erziehungsrat

¹Der Erziehungsrat entscheidet schulpolitische Angelegenheiten für das 1. und 2. Gymnasialjahr. Dabei berücksichtigt er die Interessen der Volks- und der Mittelschule.

²Er erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen, um die Koordination der Schulsysteme zu gewährleisten.

5. Kapitel: **RECHTSSCHUTZ**

Artikel 38 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Schulgesetzes¹⁾ und der Schulverordnung²⁾.

Artikel 39 Kompetenzkonflikte

Kompetenzkonflikte zwischen Schulorganen entscheidet der Mittelschulrat oder, wenn dieser betroffen ist, der Regierungsrat.

6. Kapitel: **ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 40 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über das Mittelschulwesen vom 13. November 1985³⁾ wird aufgehoben.

Artikel 41 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

1) RB 10.1111

2) RB 10.1115

3) RB 10.2401

²Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt. Er kann sie schrittweise in Kraft setzen.

Im Namen des Landrates

Der Präsident: Josef Gisler-Gamma

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

INHALTSVERZEICHNIS

| | Artikel |
|---|----------------|
| 1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | |
| Gegenstand und Zweck | 1 |
| Anwendbares Recht | 2 |
| Bildungsziel | 3 |
| Trägerschaft und Rechtsform | 4 |
| 2. Kapitel: SCHULSYSTEM | |
| 1. Abschnitt: Aufbau der Schule | |
| Schulangebote | 5 |
| 2. Abschnitt: Einzelne Schulangebote | |
| Gymnasium | 6 |
| Weiterbildungsschule (WS) | 7 |
| Begabtenförderung | 8 |
| Schuldienste | 9 |
| 3. Kapitel: SCHULORGANISATION | |
| 1. Abschnitt: Zulassung und Schulgeld | |
| Zulassung | 10 |
| Schulgeld | 11 |
| 2. Abschnitt: Schuldauer | |
| Schuljahr | 12 |
| Unterrichtszeit | 13 |
| Absenzen | 14 |
| Beurlaubung | 15 |
| 3. Abschnitt: Schulbetrieb | |
| Lehrplan, Stundentafel und Stundenplan | 16 |
| Übertritt und Promotion | 17 |
| Lehrmittel | 18 |
| 4. Abschnitt: Klassengrösse | |
| Schülerzahl | 19 |
| 5. Abschnitt: Eltern, Schülerinnen und Schüler | |
| Verweis auf die Schulgesetzgebung | 20 |
| Zuständigkeit zur Anordnung von Disziplinarmaßnahmen | 21 |

| | |
|--|----|
| 6. Abschnitt: Lehrpersonen | |
| Wahl und Mindestanforderungen | 22 |
| Angestelltenverhältnis | 23 |
| | |
| 4. Kapitel: SCHULINSTANZEN | |
| 1. Abschnitt: Organe der Schule | |
| Organe | 24 |
| 1. Unterabschnitt: Mittelschulrat | |
| Zusammensetzung und Wahl | 25 |
| Allgemeine Aufgaben | 26 |
| Besondere Aufgaben | |
| a) in schulpolitischer Hinsicht | 27 |
| b) in personeller Hinsicht | 28 |
| c) in schulbetrieblicher Hinsicht | 29 |
| d) in administrativer Hinsicht | 30 |
| Delegation von Aufgaben und Befugnissen | 31 |
| 2. Unterabschnitt: Prüfungskommissionen | |
| Wahl und Aufgabe | 32 |
| 3. Unterabschnitt: Schulleitung | |
| Rektorat und übrige Schulleitung | 33 |
| 4. Unterabschnitt: Lehrerkonferenzen | |
| Aufgaben | 34 |
| 5. Unterabschnitt: Verwaltung, Sekretariat und Hauswardienste | |
| Pflichtenhefte | 35 |
| 2. Abschnitt: Kantonale Instanzen | |
| Regierungsrat | 36 |
| Erziehungsrat | 37 |
| | |
| 5. Kapitel: RECHTSSCHUTZ | |
| Rechtsschutz | 38 |
| Kompetenzkonflikte | 39 |
| | |
| 6. Kapitel: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN | |
| Aufhebung bisherigen Rechts | 40 |
| Inkrafttreten | 41 |